

Bulgarisches Gesellschaftsrecht

Für Investitionen in Bulgarien stehen nach bulgarischem Recht folgende Rechtsformen zur Verfügung:

- (1) Vertragliche Kooperationsvereinbarungen (bspw. Vertriebs- oder Entwicklungsverträge)
- (2) Einzelkaufmann (bulg. Ednolichen Targovets - ET)
- (3) Offene Handelsgesellschaft (bulg. Sabiratelno Druzhestvo -SD)
- (4) Kommanditgesellschaft (bulg. Komantitno Druzhestvo - KD)
- (5) Kommanditgesellschaft auf Aktien (bulg. Komanditno Druzhestvo s Aktsii – KDA)
- (6) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Einmann-GmbH) (bulg. OOD bzw. EOOD)
- (7) Aktiengesellschaft (Einmann-AG) (bulg. Aktionerno Druzhestvo - AD)
- (8) Joint Venture
- (9) Zweigniederlassungen
- (10) Handelsvertretung

Das bulgarische Recht unterscheidet zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften. Die Personengesellschaften (OHG, KG) in Bulgarien sind als juristische Personen selbständige Steuersubjekte. Für die Beteiligung an einer schon bestehenden Gesellschaft in Bulgarien bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich Umfang und Größe der Beteiligung ausländischer natürlicher und juristischer Personen. Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung haben die gleichen Rechten und Pflichten wie eine Gesellschaft mit ausschließlich bulgarischer Beteiligung.

a. OHG und KG

Die Gründung einer OHG oder KG erfordert mindestens zwei in – oder ausländische natürliche oder juristische Personen. Die Gesellschafter einer OHG haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft wie nach dem deutschen Recht persönlich, gesamtschuldnerisch und uneingeschränkt. Dagegen haftet bei der KG nur der persönlich haftende Gesellschafter (Komplementär) uneingeschränkt, die Haftung der übrigen Gesellschafter (Kommanditisten) ist auf die Höhe ihrer Kapitaleinlage begrenzt. Die OHG und KG sind nach bulgarischem Recht juristische Personen und erlangen ihre Rechtspersönlichkeit mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Die Beteiligung eines ausländischen Staatsangehörigen an einer Personenhandelsgesellschaft erfordert eine Aufenthaltsgenehmigung.

b. GmbH

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann durch eine oder mehrere in – oder ausländische natürliche oder juristische Personen gegründet werden. Das gesetzliche Mindeststammkapital einer GmbH in Bulgarien beträgt lediglich 5.000,- BGN (ca. € 2.250,00). Zum Zeitpunkt der Registereintragung müssen 70 % des Stammkapitals eingezahlt sein und jeder Gesellschafter muss ein Drittel seiner Einlage, die als Bar- oder Sacheinlage zulässig ist, erbracht haben. Die Gesellschafterhaftung ist dem Sinn und Zweck einer GmbH entsprechend auf die Kapitaleinlage beschränkt. Die Gründung einer Einmann-GmbH ist auch nach bulgarischem Recht möglich. Beschäftigt die GmbH mehr als 50 Arbeitnehmer, so ist ein Arbeitnehmervertreter an der GmbH beratend zu beteiligen.

c. Aktiengesellschaft

Das Grundkapital einer AG in Bulgarien beträgt 50.000,- BGN (ca. € 25.500,00). Für bestimmte Gesellschaften erfordert das bulgarische Gesellschaftsrecht ein höheres Grundkapital. Die AG kann Namens-, - Inhaber- oder Vorzugsaktien im Mindestnennwert von je 1,- BGN ausgeben. Diese sind grundsätzlich frei übertragbar. Zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister müssen mindestens 25 % des Grundkapitals eingezahlt sein. Eine AG kann nach bulgarischem Recht im Gegensatz zum deutschen Recht ein ein- oder zweistufiges Verwaltungssystem haben. Das einstufige Verwaltungssystem ist an das anglo-amerikanische Gesellschaftsrecht mit dem Board of Directors angelehnt. Das zweistufige Verwaltungssystem ist dagegen mit dem deutschen Modell von Vorstand und Aufsichtsrat vergleichbar. Die bulgarische AG ist auch in der Form einer Einmann-AG möglich.

d. Zweigniederlassung, Handelsvertretung und Joint Venture

Ausländische juristische oder natürliche Personen können unabhängig von der Kapitalhöhe auch eine Zweigniederlassung in das Handelsregister des jeweiligen Bezirksgerichtes eintragen lassen. Sie ist keine juristische Person aber zur Buchführung verpflichtet.

Die Handelsvertretung eignet sich für die ersten Kontaktaufnahmen in Bulgarien sowie Management- und Werbetätigkeiten. Sie ist keine juristische Person und kann keine Geschäftstätigkeit ausüben. Sie muss bei der bulgarischen Industrie- und Handelskammer registriert werden.

Für die Gründung eines Joint Ventures ist kein Rechtsformzwang gesetzlich vorgeschrieben. Es besteht keine Beschränkung der ausländischen Beteiligung.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an Rechtsanwältin Maria Stantcheva.